

Merkblatt zum Nachteilsausgleich bei Vorliegen einer Lese- und Rechtschreibstörung (LRS) an der Bergischen Universität Wuppertal

I. Rechtliche Grundlagen

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.11.2023 (1 BvR 2577/15, BvR 2578/15, BvR 2579/15)¹ ist eindeutig klargelegt worden, dass eine fachärztlich² diagnostizierte Lese- und Rechtschreibstörung eine **Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG** darstellt.

➔ **Fazit:** Liegt eine fachärztlich (fachpsychologisch) diagnostizierte LRS vor, hat die*der betroffene Studierende einen **Anspruch auf Nachteilsausgleich**. Da dieser unmittelbar aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und Art. 5 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 5 UN-BRK folgt, ist es unerheblich, ob die jeweilige Prüfungsordnung dazu Regelungen getroffen hat.

II. Mögliche Nachteilsausgleiche

Gemäß **§ 64 Abs. 2a S. 2 HG NRW** wird der Nachteilsausgleich auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Es besteht daher kein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs, der Ausgleich ist auf den Einzelfall abzustimmen.

„Jeder Nachteilsausgleich ist individuell zu gestalten. Eine schematische Übertragung möglicher Nachteilsausgleichsregelungen auf unterschiedliche Betroffene verbietet sich daher ebenso wie eine nicht auf den Einzelfall abgestimmte Zusammenstellung verschiedener Maßnahmen aus einem Katalog von Möglichkeiten zur Gewährung eines konkreten Nachteilsausgleichs.“³

Nicht abschließende Auflistung möglicher Nachteilsausgleiche	
zeitlich	<ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung der Bearbeitungszeit (individuell 30-50 %-ige Zeitverlängerung) - Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Haus- und Abschlussarbeiten - Gewährung von Erholungspausen, die nicht auf die (verlängerte) Bearbeitungszeit anzurechnen sind
technisch	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung eines Lesegerätes - Verwendung eines Audio-Abspielgerätes für Audiodateien - Verwendung einer Lupe - Verwendung eines Laptops (mit/ohne Rechtschreibkorrektur-Programm ⁴,

¹ Aussagen des Bundesverfassungsgerichts aus dem oben zitierten Urteil:

*„Die Defizite beim Lesen und Schreiben beruhen bei der Legasthenie **nicht** auf Ursachen ohne Krankheitswert wie etwa einer **geringen Begabung, fehlenden Lerngelegenheiten oder unzureichenden Sprachkenntnissen**, sondern auf einer medizinisch messbaren neurobiologischen Hirnfunktionsstörung und damit auf einem regelwidrigen körperlichen Zustand. Dieser Zustand kann als solcher eindeutig diagnostiziert und von anderen Ursachen für Defizite beim Lesen und Schreiben abgegrenzt werden.“* (Rn. 42)

*„Angesichts der **in allen Lebensbereichen vorherrschenden Schriftlichkeit der Kommunikation** muss schließlich angenommen werden, dass die Verlangsamung des Schreibens, Lesens und des Textverständnisses sowie die Defizite in der Rechtschreibung die Lebensführung auch der **Personen mit einer Legasthenie auf vielfältige Weise nachhaltig beeinträchtigen**, denen es gelungen ist, eine ihrer Begabung entsprechende Ausbildung oder berufliche Tätigkeit aufzunehmen beziehungsweise auszuüben.“* (Rn. 43)

*„Zwar können durch die Bewertung der Rechtschreibleistungen auch Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtschreibschwäche ohne Krankheitswert nachteilig betroffen sein. Die **Nachteile** der Legastheniker unterscheiden sich aber, weil sie infolge des behinderungsbedingt **besonders ausgeprägten Rechtschreibdefizits** regelmäßig schwerer wiegen. Sie sind auch ihrer Art nach verschieden, weil sie von vornherein **nicht durch Übung, Fleiß und Förderung vermieden werden können** und weil eine Diskrepanz zwischen dem individuellen Intelligenzniveau und den legastheniebedingten unzureichenden Rechtschreibleistungen besteht.“* (Rn. 67)

*„Auf die **Herstellung von Chancengleichheit** zwischen behinderten und nichtbehinderten Schülern in der Prüfung zielen dagegen Maßnahmen ab, wie die **Zulassung spezieller Arbeitsmittel, die Bereitstellung besonderer Räumlichkeiten oder die Ersetzung mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen und umgekehrt**.“* (Rn. 97)

² An der Bergischen Universität wird auch eine von einer*inem **Psycholog*in** diagnostizierte Lese- und Rechtschreibstörung anerkannt.

³ Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen, S. 5.; https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf

⁴ Ausgleichende Maßnahmen in Bezug auf eine Schwäche bei der Rechtschreibung kommen jedoch dann nicht in Betracht, wenn genau diese Prüfungszweck ist, s. unter III. → 2.

	z. B. ein in Word implementierter elektronischer Duden ⁵⁾ - Verwendung eines Diktierprogramms
räumlich	- Ablegen der Prüfung in einem separaten Raum mit eigener Aufsicht
personell	- personelle Assistenz (vorlesen lassen oder der Assistenz diktieren)
visuell	- bei Word-Dokumenten Schriftgröße 12-14 - leichter lesbare, serifenlose Schriftarten (z. B. Open Dyslexic, Comic Sans MS) - nach Möglichkeit keine unterschiedlichen Schriftarten - bestimmte Schriftfarbe - Vergrößerungskopien - klar strukturierte Anordnung der zur Verfügung gestellten Materialien - Sitzposition: Blickkontakt zur sprechenden Person
weiteres	- Ersatz einer Prüfungsform durch eine gleichwertige andere (insbesondere Ersatz schriftlicher durch mündliche Prüfungen) ⁶ - Bereitstellung eines blanko DIN-A4-Blattes

III. Hinweise für die Entscheidung über ausgleichende Maßnahmen bei LRS:

1. Da die LRS zum einen die **Leseschwäche** und zum anderen die **Rechtschreibschwäche** umfasst, ist bei der Entscheidung über nachteilsausgleichende Maßnahmen darauf zu achten, dass **beide** Schwächen jeweils Berücksichtigung finden.⁷ Für den Ausgleich der Rechtschreibschwäche kommt z. B. bei Klausuren die Zurverfügungstellung eines Laptops mit Rechtschreibkorrektur-Programm in Betracht.
2. Bei der Entscheidung über ausgleichende Maßnahmen ist zu berücksichtigen, ob bzw. inwieweit die **Rechtschreibung und Grammatik** bei der Bewertung der Prüfungsleistung **relevant sind**:

Wenn Rechtschreibung und Grammatik lediglich als nachgeordneter Bewertungsaspekt (im Sinne „formaler Korrektheit“) mit in die Bewertung einbezogen werden, kann für die von einer Lese-Rechtschreibstörung betroffenen Kandidat*innen als nachteilsausgleichende Maßnahme z.B. die Prüfungsform geändert werden oder ein Laptop mit Rechtschreibkorrektur-Programm hinzugezogen werden.

Ist hingegen die Überprüfung entsprechender Kompetenzen im Bereich Rechtschreibung/Grammatik explizit **Prüfungszweck**, darf ein Laptop nur ohne Rechtschreibkorrektur-Programm genutzt werden. Eine Änderung der Prüfungsform ist möglich, wenn die entsprechenden Kompetenzen auch mittels der alternativen Prüfungsform überprüft werden können.

⁵ „Hinsichtlich der – wie hier isolierten – Rechtschreibschwäche kommt ferner der Einsatz technischer Hilfsmittel (etwa [elektronischer] Duden oder Notebook mit Rechtschreibprogramm) in Betracht.“ VG Oldenburg, Urteil vom 22.11.17–5 A 1787/15, Rn. 33.

⁶ s. Fußnote 4.

⁷ s. Fußnote 4.